

so ist die Klage zur Verhandlung über die Höhe des Anspruchs an das zuständige Zivilgericht zu verweisen. Dieses ist an die Entscheidung über den Grund des Anspruchs gebunden.

§ 271

Verfahren bei Freispruch

Wird der Angeklagte freigesprochen, so ist der Antrag abzuweisen. Es bleibt dem Verletzten unbenommen, den Anspruch aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten als dem des Schadensersatzes wegen des der Anklage zugrunde liegenden Verbrechens vor den Zivilgerichten zu verfolgen.

§ 272

Rechtsmittel

(1) Wird Protest oder Berufung eingelegt, so kann sich der Verletzte auch an dem Verfahren zweiter Instanz beteiligen.

(2) Wird weder Protest noch Berufung eingelegt, so kann sowohl der Verletzte als auch der Angeklagte innerhalb der Rechtsmittelfrist gegen die Festsetzung der Höhe des Schadensersatzes Beschwerde einlegen. Das Verfahren wird insoweit dem Zivilgericht überwiesen, das für die Entscheidung über diesen Anspruch in zweiter Instanz zuständig ist.

§ 273

Kosten

Eine Pflicht zur Zahlung von Kostenvorschüssen besteht nicht. Für die Höhe und Verteilung der Kosten gelten die Vorschriften des Zivilverfahrens.